



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. März 1997

NR.

701

Büren: Zonen- und Gestaltungsplan „Mergelgrube Hobelrank“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Mergelgrube Hobelrank“ (GB Nr. 2196) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan „Mergelgrube Hobelrank“ scheidet eine Spezialzone für den Abbau von Juramergel und die Ablagerung von Aushubmaterial aus. Die Flächen umfassen das Areal der bisherigen Mergelgrube von ca. 4000 m² und eine Erweiterung von ca. 3500 m². Die Sonderbauvorschriften regeln den Abbau, die Auffüllung und die Zuständigkeiten. Das notwendige Rodungsgesuch ist Bestandteil des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens.

Mit Verfügung vom 13. November 1996 hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) die nötige Rodungsbewilligung erteilt.

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Bürgergemeinde Büren wird mit der Rodungsbewilligung der Abbau bedeutender Kiesreserven und die Nutzung des entsprechenden Deponieraumes ermöglicht. Daraus entstehen ihr erhebliche Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG. Gestützt auf die Richtlinien des Volkswirtschafts-Departementes für die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom Mai 1996 wird die Höhe der Abgabe für die zukünftigen Rodungen im Umfang von 3'570 m² auf Fr. 4.05 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die entsprechenden Abgaben fliessen gemäss § 5 Abs. 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO) zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Interesse der Walderhaltung und zur Förderung der Waldwirtschaft.

Die öffentliche Auflage des Zonen- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 24. August bis zum 22. September 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen am 16. Oktober 1995.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Zonen- und Gestaltungsplan „Mergelgrube Hobelrank“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Büren wird genehmigt.
- 3.2 Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1997 noch einen Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3 Der kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.
- 3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5 Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 13. November 1996 eröffnet.
- 3.6 Für die bewilligte zukünftige Rodung von 3'570 m² Waldareal hat die Bürgergemeinde Büren eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von Fr. 4.05 pro m² Rodungsfläche zugunsten des kantonalen Forstfonds zu entrichten. Die Rechnungstellung erfolgt gleichzeitig mit der Schlagbewilligung. Eine Anpassung des Abgabesatzes an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Schlagflächen, die ab 1999 geräumt werden, bleibt vorbehalten.

Kostenrechnung EG Büren:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.07)
Total	Fr. 2'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

i. V.

Y. Studer

Verteiler: (je mit Rodungsbewilligung Ziffer 3.5 Dispositiv), (Versand durch ARP)

Bau-Departement (2) Bi/ah

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan mit SBV und Gesuchsunterlagen

[H:\RAUMPLAN\BDARP\BIEWIN\WORD\RRB\DORN\111GPMER.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Kantonsforstamt (5), mit 1 gen. Plan mit SBV (einschreiben)

Kreisforstamt Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan mit SBV und Gesuchsunterlagen

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV

Gemeindepräsidium der EG, 4413 Büren, mit 1 gen. Plan mit SBV und Gesuchsunterlagen (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Gemeindepräsidium der BG, 4413 Büren, mit 1 gen. Plan mit SBV und Gesuchsunterlagen (einschreiben)

Baukommission der EG, 4413 Büren

Ingenieurbüro Christian Jäger, Hauptstrasse 49, 4143 Dornach

Schweiz. Bund für Naturschutz, Postfach, 8032 Zürich (einschreiben)

Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich (einschreiben)

Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 21, 3013 Bern (einschreiben)

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Hirschengraben 11, 3011 Bern (einschreiben)

Schweizer Alpen-Club, Geschäftsstelle, Helvetiaplatz 4, 3005 Bern (einschreiben)

WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich (einschreiben)

Generalsekretariat (2), EDI, Rechtsabteilung, 3003 Bern

BUWAL, Rechtsabteilung, Rechtsdienst 1, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

BUWAL, z.Hd. zuständiger Forstinspektor

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Büren: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Mergelgrube Hobelrank“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch**)

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht, gegen Ziffer 3.6 des Beschlusses Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

